

Unterrichtung

durch den Bundesrat

**Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung
und Deutschem Bundestag
in Angelegenheiten der Europäischen Union
— Drucksachen 12/3614, 12/3896 —
hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses**

Der Bundesrat hat in seiner 650. Sitzung am 18. Dezember 1992 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 2. Dezember 1992 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem im folgenden ersichtlichen Grund (siehe unter A.) einberufen wird.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz aus der aus der Anlage ersichtlichen Begründung (siehe unter B.) gemäß Artikel 23 Abs. 7 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

**A. Grund für die Einberufung
des Vermittlungsausschusses****Zu § 5 Satz 3 und § 6**

a) § 5 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Die Bundesregierung berücksichtigt die Stellungnahme bei den Verhandlungen.“

b) § 6 ist zu streichen.

Begründung

§ 6 des Gesetzes sieht vor, daß im Falle sich widersprechender Stellungnahmen von Deutschem Bundestag und Bundesrat in Angelegenheiten der Europäischen Union die Stellungnahme des Deutschen Bundestages stets Vorrang hat, wenn im Falle innerstaatlicher Gesetzgebung die Materie schwerpunktmäßig in die Zuständigkeit des Bundes fiel. Dies verstößt gegen höherrangiges Recht. Artikel 23 GG in der vom Deutschen Bundestag am 2. Dezember 1992 beschlossenen Fassung geht von einer gleichrangigen Berücksichtigung der Stellungnahmen von Deutschem Bundestag und Bundesrat in Angelegenheiten der Europäischen Union aus.

Artikel 23 Abs. 3 GG, der die Stellungnahmen des Deutschen Bundestages regelt, spricht ebenso wie Absatz 5 Satz 1 der Vorschrift, der die Stellungnahmen des Bundesrates regelt, von einem „Berücksichtigen“.

Diese Gleichwertigkeit des Berücksichtigens wird durch § 6 des Gesetzes wieder aufgehoben. Die

Stellungnahme des Deutschen Bundestages oder des Bundesrates soll danach Vorrang haben, je nachdem ob im Falle innerstaatlicher Gesetzgebung die Regelungsmaterie schwerpunktmäßig in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fiel.

Aus denselben Gründen ist § 5 Satz 3 des Gesetzes in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung zu beanstanden. Danach legt die Bundesregierung die Stellungnahme des Deutschen Bundestages ihren Verhandlungen zugrunde. Ein „Zugrundelegen“ ist mehr als ein „Berücksichtigen“. Wenn nach der grundgesetzlichen Regelung in Artikel 23 die Stellungnahmen von Deutschem Bundestag und Bundesrat gleichwertig „zu berücksichtigen“ sind, verstößt es gegen diese Regelung, wenn nach § 5 Satz 3 des Gesetzes die Stellungnahme des Deutschen Bundestages nicht nur zu berücksichtigen, sondern von der Bundesregierung ihren Verhandlungen zugrunde zu legen ist.

**B. Begründung für die
Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes**

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, weil es in § 6 materiell einen Gegenstand der Beteiligung des Bundesrates an der Willensbildung des Bundes im Sinne des Artikels 23 Abs. 4 GG regelt. Damit ist das Gesetz neben Artikel 23 Abs. 3 GG auch auf Artikel 23 Abs. 7 GG, der die Zustimmungsbedürftigkeit durch den Bundesrat vorsieht, zu stützen.